



Statuten Waldhütten Verein Breite-Hakab – WVBH

I.	Name Sitz und Zweck
Art. 1	Allgemeines
Art. 2	Name, Sitz
Art. 3	Zweck
II.	Mitgliedschaft
Art. 4	Aktivmitglieder
Art. 5	Passivmitglieder
Art. 6	Ehrenmitglieder
III.	Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss
Art. 7	Antrag auf Mitgliedschaft, Aufnahme
Art. 8	Dauer der Mitgliedschaft
Art. 9	Ausschluss eines Mitgliedes
IV:	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 10	Rechte der Mitglieder
Art. 11	Pflichten der Mitglieder
V.	Organisation
Art. 12	Die Organe des WVBH
	A. Mitgliederversammlung MV
Art. 13	Ordentliche Mitgliederversammlung MV
Art. 14	Ausserordentliche Mitgliederversammlung a.o. MV
Art. 15	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
Art. 16	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
Art. 17	Abstimmungsprozedere
Art. 18	Statutenänderungen
	B. Vereinsvorstand
Art. 19	Zusammensetzung des Vorstandes
Art. 20	Amtsduer und Wählbarkeit
Art. 21	Aufgaben des Vorstandes
Art. 22	Zeichnungsberechtigung
Art. 23	Vorstandssitzungen
	C Revisoren
Art. 24	Rechnungsrevisoren
VI.	Finanzen
Art. 25	Vorstandsmitglied Finanzen
Art. 26	Finanzielle Mittel
Art. 27	Geschäftsjahr
Art. 28	Haftung des Vereins
Art. 29	Mitgliederbeiträge
VII.	Schlussbestimmungen
Art. 30	Unfall- und Schadenhaftung
Art. 31	Statuten und Gesetz
Art. 32	Auflösung des Vereins
Art. 33	Inkrafttreten



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Allgemeines

Ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen) nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Name, Sitz

Unter dem Namen **Waldhüttenverein Breite-Hakab** (in der Folge nur noch mit WVBH benannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Nürensdorf. Der WVBH ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

Der WVBH bezweckt:

3.1 den Betrieb, Vermietung und Unterhalt einer Waldhütte gemäss den Modalitäten des Nutzungsvertrages zwischen der Eigentümerin der Waldhütte mit dem WVBH

3.2 die Förderung der Sensibilität der Bevölkerung für Landschaft und Natur

3.3 die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern des WVBH unter Einbezug der der ganzen Dorfbevölkerung in der Gemeinde Nürensdorf.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können Einwohner aus der politischen Gemeinde Nürensdorf aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes.

Art. 5 Passivmitglieder

Personen die sich dem WVBH verbunden fühlen und ihn finanziell unterstützen wollen, können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Passiv-Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

III. Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss

Art. 7 Antrag auf Mitgliedschaft, Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt mittels Antragsformulars an den Vorstand des WVBH. Die Rechnung für den Mitgliederbeitrag gilt als Aufnahmebestätigung. Sie wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages definitiv. Zusammen mit der 1. Beitragsrechnung erhält das Mitglied ein Exemplar der Statuten zugestellt.

Art. 8 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Jahresbeitrag verfällt sowohl bei Tod und Austritt als auch bei Ausschluss an den WVBH.

Austritt erfolgt schriftlich an den Präsidenten, ohne Rückzahlung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages.

Ein aus Breite, Hakab oder anderen Nürensdorfer Dorfteilen wegziehendes Mitglied kann als Passivmitglied im WVBH verbleiben.

Art. 9 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstösst.



V.	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 10	Die Vereinsmitglieder sind berechtigt: - zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen (nur Aktivmitglieder) - dem Vereinsvorstand schriftlich begründete Anträge bis 10 Tage vor der MV/a.o.MV zu unterbreiten. - Die Mitglieder des WVBH haben das Recht, die Waldhütte mit einer Vergünstigung zu mieten.
Art. 11	Pflichten der Mitglieder Die Vereinsmitglieder verpflichten sich: - die Statuten zu anerkennen und den daraus resultierenden Verpflichtungen nachzukommen. - Den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu begleichen. - sich für Schadenereignisse, insbesondere gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern und dem Verein allfällig verursachten Schaden zu bezahlen.
V.	Organisation:
Art. 12	die Organe des WVBH sind: - A die Mitgliederversammlung MV - B der Vereinsvorstand - C die Rechnungsrevisoren Für den Betrieb und Unterhalt der Waldhütte werden im Rahmen des Budgets Entschädigungen ausbezahlt.
A. die Mitgliederversammlung:	
Art. 13	Ordentliche Mitgliederversammlung MV: Die ordentliche MV ist jährlich bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres durchzuführen. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern 3 Wochen im Voraus per Brief oder elektronisch zugestellt. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geführt. Der Verhandlungsführer schlägt 2 Stimmentzähler zur Wahl vor. Es wird ein Protokoll über Beschlüsse und Wahlen geführt und vom Protokollführer unterzeichnet. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten, sofern für ein Geschäft nicht eine andere Norm festgelegt ist.
Art. 14	Ausserordentliche Mitgliederversammlung a.o. MV Eine a.o. MV findet statt, wenn dies vom Vorstand, der Revisionsstelle oder einem Zehntel der Aktivmitglieder mit entsprechender Begründung verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit Begründung schriftlich od. elektronisch 3 Wochen im Voraus. Die a.o. MV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. (Verhandlungsführung wie Art. 15).
Art. 15.	Zuständigkeiten der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung Der MV obliegen insbesondere folgende Geschäfte: - Genehmigung des Protokolls der letzten MV - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten - Genehmigung der Jahresberichte der Kommissionen - Genehmigung der Jahresrechnung - Decharge-Erteilung an den Vorstand - Wahl und Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren - Genehmigung des Jahresprogramm - Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Vorstandskredites - Genehmigung des Jahresbudgets



- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Entscheid über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Mitglieder

Art. 16

Beschlussfähigkeit der MV

Jede MV ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Vereinsbeschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Abstimmungsprozedere

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 18

Statutenänderungen

Jedes WVBH-Mitglied kann Anträge auf Statutenänderungen, schriftlich begründet, dem Präsidium bis spätestens 10 Tage vor der MV einreichen. Sie werden in der Traktandenliste der bevorstehenden MV traktandiert.

Statutenänderungen können an der MV nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Statutenänderungen, welche vertraglichen Verpflichtungen des Vereins zuwiderlaufen, können nicht beschlossen werden Art. 19.

B. der Vereinsvorstand

Art. 19

Zusammensetzung des Vorstandes

Er konstituiert sich selbst. Einzig das Präsidium wird durch die MV gewählt. Doppelbesetzungen der Vorstandsfunktionen sind gestattet. Er besteht aus 5 bis 9 Aktiv-Mitgliedern in folgenden Funktionen:

- Präsidium
- Aktuar
- Finanzen
- Waldhütten Chef
- Reservationen

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen zu bilden, zu ergänzen und vorzeitig ausscheidende Vorstands- bzw. Kommissionsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

Art. 20

Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder.

Art. 21

Aufgaben des Vorstandes

- er führt die Geschäfte und handelt im Sinne von Art. 3 der Statuten
- er kümmert sich um Einberufung und Durchführung der MV und a.o. MV
- er erstellt die Jahresrechnung
- er erstellt die Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
- er erstellt das Jahresprogramm
- er kümmert sich um Betrieb, Unterhalt und Vermietung der Waldhütte
- er erarbeitet sämtliche notwendigen Reglemente
- er bestimmt über die Aufnahme von Neumitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern
- er schlägt der MV Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor
- er vertritt den Verein nach aussen und ist Bindeglied zur politischen Gemeinde
- er hat die Finanzkompetenz des Vereins



- Art. 22 **Zeichnungsberechtigung**
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Sämtliche Dokumente/ Verträge, die den Verein zur Besichtigung binden, werden kollektiv zu zweien unterzeichnet.
(Präsident/Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied).
- Art. 23 **Vorstandssitzungen**
Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt und vom Protokollführer unterzeichnet.
Für Vorstandssitzungen ist Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per Email) möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

C. Revisoren

- Art. 24 **Die Rechnungsrevisoren**
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen jedes Jahr die Buchführung. Sie erstatten zu Händen der ordentlichen MV den Revisoren-Bericht und stellen der ordentlichen MV mit oder ohne Vorbehalt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

VI. Finanzen

- Art. 25 **Vorstandsmitglied Finanzen**
Ihm obliegt das ganze ordnungsgemässe Finanz- und Rechnungswesen. Er führt eine ordentliche Buchhaltung. Er berichtet dem Vorstand laufend über den finanziellen Zustand des Vereins. Er erstellt die Jahresrechnung zu Händen der Revisoren und der ordentlichen MV.
- Art. 26 **Finanzielle Mittel**
Die Einnahmequellen des Vereins sind:
- Vermietung der Waldhütte
- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Gönnerbeiträge und sonstige Zuwendungen
- Sonstige Einnahmen
- Art. 27 **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 28 **Haftung des Vereins**
Für Verbindlichkeiten haftet der WVBH nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den maximalen Jahresbeitrag. (ZGB Art. 75a)
- Art. 29 **Mitgliederbeiträge**
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind bis spätestens 31. Mai in Rechnung zu stellen. Sie sind innert 30 Tagen, dh. bis zum 30. Juni zur Zahlung fällig. **Bei verspäteter Zahlung fallen Mahngebühren an.**



VII.

Art. 30

Schlussbestimmungen

Unfall- und Schadenhaftung

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Areal der Waldhütte und bei Vereinsanlässen wird jede Haftung des Vereins, die über eine eventuell bestehende Versicherungsdeckung hinausgeht, wegbedungen.

Art. 31

Statuten und Gesetz

Für alle in diesen Statuten oder im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse kann der Vorstand nach Bedarf Reglemente erlassen. Dabei ist den Interessen der Mitglieder Rechnung zu tragen.

Art. 32

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene a.o. Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des WVBH gilt als beschlossen, wenn sich an der a.o. MV drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand besorgt, es sei denn, die a.o. MV beauftragt andere Personen damit.

Bei Auflösung des WVBH wird, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins, der Liquidationsüberschuss dem Vereinszweck entsprechend oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet OR Art. 913.

Art. 33

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der MV vom 28. März 2025 angepasst, genehmigt und treten per 1. April 2025 in Kraft.

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 – 79.

Breite, den 1. April 2025

der Präsident:

Rolf Schär

der Aktuar:

Esther Schnyder